

Sitzung vom 13. Dezember 2000

1928. Anfrage (Ausschaffung vom 14. August 2000 nach Kinshasa)

Kantonsrat Peider Filli, Zürich, hat am 25. September 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Am 14. August 2000 hat die Kantonspolizei Zürich drei Afrikaner mit einer vom Berner Flugtaxi-Unternehmen Sky-Work gecharterten Cessna nach Kinshasa ausgeschafft. Die Umstände der Ausschaffung geben Anlass zu diversen Fragen.

1. Trifft es zu, dass den drei Afrikanern Windeln angezogen worden sind? Welche anderen Kleidungsstücke trugen die Afrikaner? Wer hat den Einsatz von Windeln angeordnet, und warum? Gibt es bei der Kantonspolizei Richtlinien für den Einsatz von Windeln bei Ausschaffungen?
2. Ist bei der Ausschaffung der «Sparringhelm» der Zürcher Kantonspolizei zum Einsatz gekommen? Kam auch der Mundschutz zum Einsatz, der die Mundatmung behindert oder ganz verhindert? Wie lange ist den einzelnen Gefangenen die Atmung auf diese Weise behindert worden?
3. Sind einzelne oder alle der an der Ausschaffung vom 14. August 2000 beteiligten Kantonspolizisten vermummt gewesen? Bei welchen Handlungen und in welchen Fällen kommen Kantonspolizisten bei der Vorbereitung und der Durchführung der Ausschaffungen vermummt zum Einsatz? Gibt es Richtlinien für die Vermummung bei Ausschaffungen?
4. Trifft es zu, dass einzelne der an der Ausschaffung vom 14. August 2000 beteiligten Kantonspolizisten eine Spezialausbildung durchlaufen haben? Gehören einzelne von ihnen der Einsatzgruppe «Diamant» an?
5. Wie waren die Afrikaner im Flugzeug gefesselt? Konnten sie während der Flugreise ihr Essen selbst zu sich nehmen?
6. Trifft es zu, dass die Maschine auf dem Flug nach Kinshasa eine Zwischenlandung gemacht hat? Wo fand diese Zwischenlandung statt? Was war der Grund für die Zwischenlandung? Ist es richtig, dass versucht wurde, die Auszuschaffenden schon bei dieser Zwischenlandung von Bord zu schicken? Wie haben die lokalen Behörden reagiert?
7. Trifft es zu, dass es bei der Ankunft der Chartermaschine in Kinshasa zu erheblichen Problemen gekommen ist? Welcher Art waren diese Komplikationen, und weshalb kam es zu diesen? Trifft es zu, dass die kongolesischen Behörden die Zürcher Beamten festhielten? Wenn ja, wie lange? Weshalb und wann konnten die Beamten die Heimreise wieder antreten?
8. Welche Informationen gaben die Zürcher Kantonspolizisten den kongolesischen Behörden über die ausgeschafften Afrikaner und den Grund ihrer «Behandlung» (Windeln usw.) bei der Ausschaffung?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peider Filli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Eine ausländische Person, die über kein Aufenthaltsrecht verfügt, kann von den zuständigen Behörden jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz verhalten werden (Art. 12 Abs. 1 ANAG [SR 142.20], Art. 17 Abs. 1 ANAV [SR 142.201]). Kommt sie der Aufforderung zum Verlassen des Landes nicht selbst nach, kann sie ausgeschafft werden.

Die Kantonspolizei Zürich ist verpflichtet, die von den zuständigen Behörden angeordneten Weg- und Ausweisungen zu vollziehen. Dieser Vollzugsauftrag umfasst auch, renitente und gewalttätige ausländische Personen, die sich ihrer Rückreise widersetzen, zwangsweise in die jeweiligen Herkunfts- oder Heimatstaaten zurückzuführen. Beim Vollzug solcher Rückführungen handelt es sich um eine äusserst schwierige und anspruchsvolle Aufgabe. Wie bereits in Beantwortung von mehreren Anfragen ausgeführt (KR-Nrn. 179/1999 und 231/2000) haben sämtliche zur Anwendung gelangenden Zwangsmassnahmen dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Abgesehen von den unvermeidbaren zeitlich beschränkten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit hat der Schutz der Betroffenen oberste Priorität.

Voraussehbar schwierige Rückführungen werden zurzeit nur noch mit eigens zu diesem Zweck organisierten Charterflügen durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass im Unterschied zu Rückführungen mit Linienflügen keine besonderen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der übrigen Passagiere getroffen werden müssen und sich so hierfür allenfalls zu ergreifende polizeiliche Zwangsmassnahmen erübrigen. Wie der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 231/2000 dargelegt hat, kann aus diesem Grund auch auf den Einsatz des modifizierten Sparringhelms verzichtet werden. Demgegenüber wird jedoch nach wie vor der einfache bzw. handelsübliche Sparringhelm aus Gummi verwendet, mit dem wirksam verhindert werden kann, dass sich auszuschaffende Personen selber Verletzungen am Kopf zufügen können.

Im vorliegenden Fall widersetzten sich die auszuschaffenden Personen der Rückführung mit allen Mitteln. Um ihre Sicherheit und diejenige der sie begleitenden Polizeifunktionäre gewährleisten zu können, mussten die Betroffenen an Händen und Füssen so gefesselt werden, dass weder ein Aufstehen vom Sitz noch ein Umsichschlagen möglich war. Unter diesen Umständen kam die Benützung der Toilette während des Fluges nicht in Betracht. In solchen Fällen wird den auszuschaffenden Personen kurz vor Antritt des Fluges die Möglichkeit geboten, die Toilette aufzusuchen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder verweigern dies, kann der polizeiliche Einsatzleiter aus hygienischen Gründen anordnen, dass ihnen über ihre Kleider Windeln angezogen werden. Anlässlich der fraglichen Ausschaffung vom 14. August 2000 waren die drei Afrikaner in normale Strassenanzüge gekleidet. Darüber trugen sie aus den vorerwähnten Gründen Windeln. Damit sie sich nicht selbst Verletzungen zufügen konnten, trugen alle zusätzlich den einfachen Sparringhelm aus Gummi. Nachdem keine Selbstverletzungsgefahr mehr erkennbar war, wurde ihnen dieser Kopfschutz nach rund einer Stunde Flugzeit abgenommen. Wegen der erwähnten, zwingend erforderlichen Fesselung war eine selbstständige Nahrungsaufnahme nicht möglich. Essen und Getränke wurden den auszuschaffenden Personen deshalb von den Begleitpersonen gereicht.

Beim Vollzug einer Weg- oder Ausweisung auf dem Luftweg hält sich die Kantonspolizei an ein arbeitsteiliges Vorgehen. Diejenigen Polizeifunktionäre, welche die auszuschaffende Person aufgreifen und zum Flughafen verbringen, sind nicht mit denjenigen identisch, welche die auszuschaffende Person auf bzw. während dem Flug begleiten.

Angesichts der teilweise hohen Renitenz und Gewaltbereitschaft einzelner Ausschaffungsgefangener kommt der Einleitung des Vollzugs grosse Bedeutung zu. Um das Verletzungsrisiko auf beiden Seiten möglichst gering zu halten, muss der polizeiliche Zugriff in jedem Fall überraschend erfolgen. Die Polizeiangehörigen werden in ihrer sicherheitspolizeilichen Grundausbildung denn auch entsprechend geschult. Es liegt im Ermessen des verantwortlichen Einsatzleiters, bei solchen Zugriffen zusätzlich eine Vermummung der Einsatzkräfte anzuordnen. Diese dient in erster Linie dem Persönlichkeitsschutz der Polizeiangehörigen und ist infolge der Mehrfachbelegung der Ausschaffungszellen durchaus sinnvoll. Anlässlich der Ausschaffung vom 14. August 2000 kamen verschiedene Polizeiangehörige zum Einsatz, darunter auch solche, die der Einsatzgruppe «Diamant» angehören. Von den beteiligten Funktionären war allerdings niemand vermummt.

Die Polizeifunktionäre, welche die auszuschaffende Person auf dem Flug ins Herkunfts- oder Heimatland begleiten, werden, wie dies in Beantwortung zweier Anfragen bereits ausgeführt worden ist (KR-Nrn. 179/1999 und 231/2000), besonders ausgewählt und geschult. Die polizeilichen Flugbegleiter sind nie vermummt.

Mit Geschäftsflugzeugen vom Typ Cessna können von der Schweiz aus westafrikanische Flughäfen nicht direkt angefliegen werden. Je nach Wahl der Flugstrecke muss mindestens eine Zwischenlandung zum Auftanken eingelegt werden. Im vorliegenden Fall war und blieb Kinshasa Zieldestination, und es bestand zu keinem Zeitpunkt die Absicht, die auszuschaffenden Personen den Behörden der Transitdestination zu übergeben. Um den Vollzug von Weg- und Ausweisungen auf dem Luftweg mit eigens gecharterten Flugzeugen auch inskünftig noch gewährleisten zu können, werden die Transitdestinationen vertraulich behandelt.

Während des Anflugs auf Kinshasa machte die kongolesische Luftfahrtbehörde geltend, es liege keine Landeerlaubnis vor. Dies führte nach der Landung zu teilweise heftigen Diskussionen sowohl mit dem örtlichen Luftamt als auch mit der Grenzpolizei. Das Gesprächsklima wurde dabei zusätzlich durch den Umstand angeheizt, dass die auszuschaffenden Personen noch gefesselt waren und die Windeln trugen. Der polizeiliche Einsatzleiter erläuterte den kongolesischen Einreisebehörden die rechtlichen wie auch die sicherheitspolizeili-

chen Aspekte der Ausschaffung. Nach verschiedenen Abklärungen seitens der kongolesischen Amtsstellen konnten die Auszuschaffenden schliesslich den Einreisebehörden aber problemlos übergeben werden. Die polizeilichen Begleiter wurden in diesem Zusammenhang lediglich befragt; sie waren zu keinem Zeitpunkt festgenommen. Am 17. August 2000 kehrte dann die Maschine mit den Begleitern wieder nach Zürich zurück.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi